

# Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 1/2018



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

Magdeburg, den 25. Januar 2018

## Inhalt

1. Omnibus-Verordnung veröffentlicht: Änderungen ab 2018 .....- 1 -
2. Änderungen in der Nutzcodeliste 2018.....- 4 -
3. Informationen für Landwirte im Zusammenhang mit der Afrikanischen  
Schweinepest (ASP) .....- 4 -
4. Flächenverlust aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen.....- 5 -
5. Bildung von Feldblöcken in Waldgebieten..... - 5 -
6. Geografischer Beihilfeantrag; Hinweise für Antragsteller mit Betriebsitz  
außerhalb Sachsen-Anhalts..... - 6 -
7. Stoffstrombilanzverordnung in Kraft getreten.....- 7 -
8. Termine.....- 7 -

## 1. Omnibus-Verordnung veröffentlicht; Änderungen ab 2018

Die sogenannte Omnibusverordnung (abgekoppelter Agrarteil, siehe auch TOP 3 Informatiosschreiben Nr. 6/2017) wurde mit der Verordnung (EU) 2017/2393 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2017 noch kurz vor dem Jahreswechsel im Amtsblatt der EU Nr. L 350 vom 29.12.2017 veröffentlicht. Sie gilt damit ab dem 1.1.2018.

### **Neuerungen bei der Junglandwirteprämie (JLWP):**

Der erste Antrag auf JLWP muss innerhalb von 5 Jahren nach dem Jahr der Erstniederlassung (Jahr der Erstniederlassung + 5 Jahre) gestellt werden, damit die JLWP gewährt werden kann.

Ein Antragsteller kann die JLWP für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren erhalten. Es muss pro Antragsjahr ein Antrag auf Gewährung der JLWP gestellt werden. Es erfolgt keine Kürzung des Gewährungszeitraumes mehr aufgrund der zeitlichen Lücke zwischen Erstniederlassungsjahr und dem Jahr der Erstbeantragung der JLWP.

Wird der Erstantrag auf Gewährung der JLWP bewilligt, erhält der Antragsteller die JLWP für das erste Antragsjahr und die folgenden 4 Jahre, solange

sich nichts an den Gewährungsbedingungen ändert und jährlich ein Antrag gestellt wird. Unterbrechungen (keine Beantragung der JLWP in dem 5-Jahres-Gewährungszeitraum - „Aussetzen“) sind möglich, aber das letzte Anspruchsjahr bleibt bestehen. Somit können Betriebe, die in den vergangenen drei Jahren die JLWP für nur ein oder zwei Jahre bewilligt bekommen haben, im Jahr 2018 erneut einen Antrag stellen.

Das Kriterium der Altersgrenze von 40 Jahren gilt auch weiterhin nur für das Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie.

### **Neuerungen zum aktiven Betriebsinhaber:**

Aufgrund der sehr späten Veröffentlichung des Agrarteils der Omnibus-VO konnten die Erleichterungen zum aktiven Betriebsinhaber (ggf. Wegfall der Regelung) noch nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Es ist jedoch vorgesehen, im Rahmen der nationalen Umsetzung diese Erleichterungen noch für 2018 anzuwenden.

### **Neuerungen bei den ökologischen Vorrangflächen (ÖVF):**

Als ÖVF werden ab 2018 neu zugelassen:

- Chinaschilf/Miscanthus (Gewichtungsfaktor 0,7)
- Durchwachsene Silphie (Gewichtungsfaktor 0,7)
- Brache mit Honigpflanzen (Gewichtungsfaktor 1,5; zulässige Kulturpflanzen sind noch festzulegen)

Die entsprechenden Nutzcodes stehen in TOP 2 dieses Infoschreibens sowie in den dann ab Mitte März noch zu veröffentlichenden Antragsunterlagen.

### **Neue Gewichtungsfaktoren ab 2018:**

- KUP – Gewichtungsfaktor 0,5 (vorher 0,3)
- ÖVF-Leguminosen – Gewichtungsfaktor 1,0 (vorher 0,7)

### **Einsatzverbot von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf ÖVF:**

Wie bisher müssen Flächen mit Zwischenfrüchten oder Gründecke (Untersaat), die durch Aussaat einer Kulturpflanzenmischung angelegt wurden, mindestens im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 15. Februar auf der Fläche verbleiben. Im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember liegt eine Greeningverpflichtung vor, im Zeitraum vom 1. Januar bis 15. Februar dagegen eine Cross Compliance-Verpflichtung.

Der Pflanzenschutzmitteleinsatz auf brachliegenden Flächen, Flächen mit

Zwischenfruchtanbau oder Gründecke oder Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (ÖVF-Leguminosen) ist im Antragsjahr verboten. Diese Bestimmung ergibt sich nunmehr als Zuwendungsvoraussetzung im Rahmen des Greenings unmittelbar aus dem EU-Recht und gilt ab dem 1. Januar 2018. Daneben gilt im Antragsjahr weiterhin ein Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf ÖVF-Feldrändern, Pufferstreifen und Streifen an Waldrändern als sogenannte Cross Compliance-Verpflichtung.

Leguminosen-Gras-Gemische (Klee-/Luzernegras) sind ab 2018 als Untersaaten auf Ökologischen Vorrangflächen zulässig.

Grasuntersaaten können im nächsten Jahr eine Hauptfrucht sein. So ist es zulässig, dass eine Grasuntersaat im nächsten Jahr ein Ackergras zur Futternutzung werden kann. Ebenso können Leguminosenuntersaaten im Folgejahr eine ÖVF-Fläche mit stickstoffbindenden Pflanzen werden. Dies gilt auch für Leguminosen-Gras-Gemische, wenn die Leguminose in der Kultur dominiert.

Bitte beachten Sie, dass ÖVF-Zwischenfrüchte auch weiterhin nicht im Folgejahr zur Hauptkultur werden dürfen.

Die Verwendung von mit PSM behandeltem bzw. umhülltem (gebeiztem) Saatgut ist auf ÖVF-Flächen nicht zulässig, wenn die Aussaat während der Dauer des jeweiligen ÖVF-Zeitraums erfolgt.

Vorsaatbehandlungen sind möglich, Vorauflaufbehandlungen sind nicht zulässig. Das PSM-Verbot gilt vom Zeitpunkt der Aussaat bis zum Zeitpunkt der Ernte bei ÖVF-Leguminosen.

### **Anpassungen bei der Anbaudiversifizierung (ADV) und bei den ökologischen Vorrangflächen (ÖVF):**

Für folgende Ausnahmetatbestände bei ADV und ÖVF entfällt die jeweilige Anforderung auch bei einer Überschreitung einer 30 Hektar-Grenze (diese wurde gestrichen):

- wenn mehr als 75% des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, dem Anbau von Leguminosen dient (neu bei ADV), brachliegendes Land ist oder einer Kombination dieser Nutzungen dient;
- wenn mehr als 75% der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche DGL ist oder für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen dient.

### **Hinweis:**

Die Verabschiedung der Omnibus-VO macht Folgeänderungen in der Delegierten Verordnung 639/2014 notwendig, die derzeit auf EU-Ebene beraten werden. Unter anderem sind auch weitere belastende Regelungen in Bezug

auf Düngung und Pflanzenschutz vorgesehen, die nach derzeitigem Stand erst 2019 in Kraft treten sollen.

Letztlich besteht in bestimmten Fällen noch nationaler Umsetzungsbedarf. Darüber wird zeitnah informiert, sobald konkrete Änderungen bekannt sind.

---

## 2. Änderungen in der Nutzcodeliste 2018

Die Nutzcodeliste 2018 wird für das Bundesland Sachsen-Anhalt um folgende Kulturen erweitert:

- NC 120 - Sommerdinkel
- NC 739 – Tagetes/ Studentenblume
- NC 015 Blühsplitterfläche bis max. 2,5 ha (MSL-Maßnahme)

Des Weiteren wurde die Anerkennung als ÖVF auf folgende Kulturen ausgeweitet:

- NC 594 - ÖVF-Brache mit Honigpflanzen (einjährig)
  - NC 595 - ÖVF-Brache mit Honigpflanzen (mehrjährig)
  - NC 802 - Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)
  - NC 852 - Chinaschilf/ Miscanthus
- 

## 3. Informationen für Landwirte im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung des ASP

Im **Informationsschreiben 5/2017** des MULE wurde unter dem TOP 2 bereits über die Möglichkeiten der Unterstützung der Bejagung von Schwarzwild durch **Anlegen von Bejagungsschneisen** berichtet. Das Thema hat nun durch die weitere Ausbreitung der ASP in benachbarten Ländern (u.a. Polen, Tschechien) an Bedeutung gewonnen. Aus diesem Grund fand am 11.01.2018 eine Dienstberatung der Veterinärverwaltung mit weiteren beteiligten/ betroffenen Behörden zu vorbeugenden Maßnahmen im MULE statt. Dabei wurde unter anderem auch die verstärkte Bejagung des Schwarzwildes als eine Schlüsselmaßnahme zur Erkennung bzw. Eindämmung der Krankheit in Deutschland/ Sachsen-Anhalt herausgestellt. Zusätzlich wurde im Nachgang zur Beratung der Landesjagdverband sensibilisiert und um geeignete Information seiner Mitglieder hinsichtlich der Möglichkeiten der Schwarzwildbejagung mit Unterstützung der Landwirte durch Anlegen von Bejagungsschneisen gebeten. Vor diesem Hintergrund und der bevorstehenden Antragstellung von Direktzahlungen zum 15. Mai ist aktuell ein optimaler Zeitpunkt gegeben, dass Jagdausübungsberechtigte auf die Landwirte in ihrem Jagdbe-

zirk (und auch umgekehrt) zugehen und ein entsprechendes Vorgehen abstimmen. Dabei sollte jeder Landwirt, ob mit oder ohne Nutztierhaltung, sich der drohenden Seuchengefahr bewußt sein und sich nicht einem koordinierten Vorgehen verschließen. **Ein möglicher Ausbruch der ASP betrifft alle!**

Im Zuge eines abgestimmten Vorgehens findet auch eine intensive Beprobung von tot aufgefundenem Schwarzwild (sog. Fallwild) statt. Sollte sich in den Proben ein Verdacht auf den Erreger der ASP ergeben, greifen umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen unter anderem durch die Ausweisung entsprechender Restriktionsgebiete um den Fundort durch die zuständige Veterinärbehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Dazu gehört auch die Ausweisung einer **Kernzone** mit einem **Radius von ca. 3 km um den Fundort** mit der Aufstellung eines Wildschweinelektrozaunes, das Anwenden von Vergrämungsmitteln, das Aufstellen von Hinweisschildern und die Verhängung eines Betretungsverbotes für den Kernbereich. Landwirte müssen damit rechnen, dass durch die vorbeugenden Sicherheitsmaßnahmen auch ihre landwirtschaftlichen Flächen betroffen sein können. In diesem Fall wird empfohlen, dies umgehend beim zuständigen ALFF zumindest anzuzeigen, um ggf. spätere Nachteile in Bezug auf die Beihilfefähigkeit (Stichwort „Höhere Gewalt“) zu vermeiden.

**Hinweise und Festlegungen der zuständigen Veterinärbehörde sind in jedem Fall zu beachten.**

---

#### **4. Flächenverlust aufgrund von Infrastrukturmaßnahmen**

Bei Flächenabgängen durch Infrastrukturmaßnahmen, die durch Flurbereinigerungsverfahren begleitet werden und bei denen nicht zeitgleich eine Neueinweisung der Ersatzflächen erfolgte, sind diese Flächen dem zuständigen ALFF anzuzeigen, um dem drohenden Verlust von Zahlungsansprüchen entgegenzuwirken. Sollte sich der Zeitraum zwischen Flächenentzug und Neueinweisung über mehrere Jahre erstrecken, ist dies in jedem Antragsjahr dem zuständigen ALFF anzuzeigen und nachzuweisen, dass noch keine Neueinweisung erfolgt ist. Damit können Zahlungsansprüche in einem entsprechenden Flächenumfang auch weiterhin als „genutzt“ gelten.

---

#### **5. Bildung von Feldblöcken in Waldgebieten**

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage von Feldblöcken (Feldblocksystem) wurde bis zum Jahr 2005 eingeführt und gilt seither uneingeschränkt als Grundlage für die Antragstellung und Flächenabgleiche. Eine Besonderheit ergibt sich jedoch aus der Regelung

gemäß § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG). Danach können auch bestimmte, nicht mit Waldbäumen bestockte Flächen im rechtlichen Sinne zum Wald gehören. Dies betrifft insbesondere Waldwiesen sowie mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen, wie Offenlandbereiche und Heideflächen mit funktionalem Zusammenhang zu Wald. Eine Bedeutung hat diese Regelung somit für Flächen in Waldgebieten, auf denen eine landwirtschaftliche Nutzung aufgenommen und die als Referenzfeldblock erfasst werden sollen.

Ist es beabsichtigt, auf einer solchen Fläche einen Feldblock einzurichten, stellt dies eine nach dem LWaldG **genehmigungspflichtige Waldumwandlung** dar, auch wenn die Fläche nach dem Erscheinungsbild nicht wie Wald, sondern wie Grünland aussieht. Die zumeist auch aus ökologischen oder landschaftsästhetischen Gründen gewünschte Bewirtschaftung und damit Erhaltung von Waldwiesen durch Beweidung oder Mahd ist möglich, bedarf aber der Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Diese entscheidet dann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Erst nach deren positiven Bescheid kann ein Feldblock gebildet und nachfolgend EU-Zahlungen beantragt werden. Ob für eine solche Waldumwandlung Ersatzmaßnahmen erforderlich sind hängt davon ab, ob die Waldumwandlung im Interesse des Naturschutzes erfolgt.

Mit Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung und anschließender Bildung eines Feldblockes unterliegen diese Flächen keinen forstrechtlichen Restriktionen mehr und die Gewährung von Förderungen wäre möglich.

Da die Zuordnung dieser Nebenflächen zum forstrechtlichen Waldbegriff nicht immer zweifelsfrei erkennbar ist, empfiehlt sich im Bedarfsfall eine entsprechende Nachfrage bei der zuständigen unteren Forstbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte).

---

## **6. Geografischer Beihilfeantrag; Hinweise für Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb Sachsen-Anhalts**

Hinweise hinsichtlich des geografischen Beihilfeantrages 2018 für Antragsteller mit **Betriebssitz außerhalb Sachsen-Anhalts** werden in Kürze in einem gesonderten Merkblatt auf dem ELAISA-Portal des MULE veröffentlicht.

---

## **7. Stoffstrombilanzverordnung in Kraft getreten**

Zum 1. Januar 2018 ist die zum „Düngepaket“ gehörende Stoffstrombilanzverordnung in Kraft getreten. Die Verordnung gilt ab 2018 zunächst für alle viehhaltenden Betriebe mit mehr als 50 GV bei mehr als 2,5 GV/ha sowie für alle viehhaltenden Betriebe mit mehr als 30 ha, ebenfalls mit mehr als 2,5 GV/ha Viehbesatz. Darüber hinaus fallen auch alle viehhaltenden Betriebe, die die oben genannten Schwellenwerte unterschreiten, aber Wirtschaftsdünger von mehr als 750 kg N pro Jahr aufnehmen, in den Geltungsbereich. Als viehhaltend gilt ein Betrieb, wenn er einen eigenen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von mehr als 750 kg N pro Jahr aufweist.

Weiterhin gilt die Verordnung für Biogasanlagen im funktionalen Zusammenhang mit einem viehhaltenden Betrieb.

Nach dem Düngegesetz sind ab 2023 auch Ackerbaubetriebe mit mehr als 20 ha und alle tierhaltenden Betriebe mit mehr als 50 GV vom Geltungsbereich der Verordnung erfasst. Weitere Hinweise zu den Inhalten der Stoffstrombilanzverordnung finden Sie auf der Internetseite der LLG (<http://www.llg-lsa.de/>).

---

## **8. Termine**

### **31. Januar**

Ende der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt (ausgenommen von der Sperrfrist: Festmist von Huf- und Klautentieren, Komposte) auf Ackerland, Grünland und Dauergrünland (ab dem 1. Februar kann unter Beachtung der sonstigen Vorgaben der neuen Düngeverordnung wieder ausgebracht werden).

### **15. Februar**

Bis zu diesem Termin sind Zwischenfrüchte und Begrünungen, die als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) ausgewiesen wurden, und Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte, die nach stickstoffbindenden Pflanzen (ÖVF) angebaut werden, auf der Fläche zu belassen. Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder von Zwischenfrüchten ist zwischen dem 1.1. und dem 15.2. zulässig.

### **1. März bis 30. September**

Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen

### **16. März**

Beraterseminar zu aktuellen Fragen der Agrarförderung, Ort: LLG Bernburg (intern nur für Berater).

## **Letzte Märzdekade**

Freigabe des Web - Antragsprogramms zur Bearbeitung / Einreichung der Agrarförderanträge 2018

### **1. April bis 30. Juni**

Beachtung des Mahdverbotes auf brachliegenden oder stillgelegten Acker- oder Dauergrünlandflächen einschließlich ÖVF- Bracheflächen und -streifen

### **15. Mai**

„**Antragstermin Direktzahlungen**“: Schlusstermin für die Antragstellung und Basis für die Berechnung der nachfolgend genannten Fristen mit Ausnahme der Frist für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages.

### **31. Mai**

Schlusstermin für die sanktionslose Änderung des Sammelantrages.

### **11. Juni**

„**Antragsfristende**“: Antragstermin + 25 Kalendertage (theoretisch der 9. Juni, aber das ist ein Samstag). → nach dem Termin eingehende Anträge sind verfristet eingegangen und damit unzulässig.

### **12. Juni**

Ende der Mitteilungsfrist für das **Ergebnis der Vorabprüfung**: Antragstermin + 26 Kalendertage → Ende der Vorabprüfung (preliminary check, „Pre-Check“) der Flächenangaben auf Überlappungen und Information der Antragsteller durch die Bewilligungsbehörden.

### **19. Juni**

Ende der Frist für **Änderungen nach der Vorabprüfung**: Antragstermin + 35 Kalendertage → Schlusstermin für die sanktionslose Änderung der Flächenangaben hinsichtlich Lage und Größe, z.B. Übererklärungen oder Lageversatz; Bereinigung der Überlappungen durch den Antragsteller.